

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Norderweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs Sonnenbühl-Genkingen um 5,3 ha der Gebrüder Herrmann Schotterwerk GmbH & Co. KG

Das Landratsamt Reutlingen, Umweltschutzamt, erteilt der Gebrüder Herrmann Schotterwerk GmbH & Co. KG, Schöner Weg 1, 72820 Sonnenbühl, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die **Norderweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs Sonnenbühl-Genkingen um 5,3 ha**. Der verfügende Teil des Bescheides vom 28.05.2020 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten:

1. Es wird **die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung** für die Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs in Sonnenbühl-Genkingen um 5,3 ha in nördliche Richtung erteilt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke auf Gemarkung Sonnenbühl-Genkingen: Flst. Nrn. 4425, 4707, 4712/1, 4714 und 4715 - jeweils teilweise -, Gewinn Auchtart.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **schließt folgende Entscheidungen ein:**
 - a. die **bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung** für den Gesteinsabbau und die Auffüllung des Steinbruchs zum Zweck der Rekultivierung,
 - b. die **Baugenehmigung** für die Errichtung des Schutzzauns um die Steinbruchfläche
 - c. die **Genehmigung** für die befristete Waldumwandlung von 4,93 ha Wald nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)
 - d. die **naturschutzrechtliche Zulassung** für die Inanspruchnahme von 2,4433 ha des Lebensraumtyps 9130 (Waldmeister-Buchenwald) nach § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - e. die **naturschutzrechtliche Ausnahme** für den Eingriff in das geschützte Biotop Nr. 175214152410 „Feldgehölze `Genkinger Commun Weide` N Genkingen

zu a + b) Die Baufreigabe wird erteilt.

3. Die in den zuletzt erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen festgesetzten Nebenbestimmungen gelten vollumfänglich weiter, sofern diese nicht durch die aktuelle Genehmigung geändert werden.

4. Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung sind die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Reutlingen versehenen Antragsunterlagen (3 Ordner „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung Steinbrucherweiterung Nord 2019, Gebr. Herrmann, Sonnenbühl-Genkingen, aufgestellt Büro Herthneck, 19.07.2019).
5. Für die Entscheidung wird eine Gebühr festgesetzt.

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid liegt vom **08.06.2020 bis einschließlich 22.06.2020** beim Landratsamt Reutlingen, Umweltschutzamt, Karlstraße 27, Zimmer Nr. 303, 72764 Reutlingen, und bei der Gemeinde Sonnenbühl, Hauptstr. 2, Zimmer 105, 72820 Sonnenbühl, während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Wegen der aktuellen Schließung des Landratsamts für die Öffentlichkeit ist bei der Einsichtnahme auf folgendes zu achten:

- Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung beim Umweltschutzamt unter der Telefonnummer 07121/480-2345.
- Einsichtnehmende werden zum vereinbarten Termin vor der Eingangstüre des Umweltschutzamts abgeholt. Es gilt eine Maskenpflicht (Munden-Nasen-Bedenkung).

Das Rathaus in Sonnenbühl ist während der Dienstzeiten geöffnet. Auch hier gilt die Maskenpflicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung werden zusätzlich auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Landratsamt Reutlingen, den 29.05.2020
- Umweltschutzamt -